

297 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 5. 12. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL 1

Änderung des PVG

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 wird am Ende der lit. b der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende lit. c wird angefügt:

„c) die Beschlußfassung über den Übergang der Zuständigkeiten des Dienststellenausschusses an den Fach(Zentral)ausschuß nach § 23 Abs. 3.“

2. § 9 Abs. 1 lit. h lautet:

„h) bei der Anordnung von Überstunden
— für mehrere Bedienstete,
— für einen Bediensteten für mehr als drei aufeinanderfolgende Tage,
— für einen Bediensteten, wenn damit innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Tagen insgesamt 15 Überstunden überschritten werden, oder
bei der Anordnung von mehr als zwölf Überstunden für einen Bediensteten, wenn damit eine durchgehende Dienstleistung von 24 Stunden überschritten wird;“

3. Im § 9 Abs. 1 wird am Ende der lit. n der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. o angefügt:

„o) bei der Errichtung und beim Umbau von Amtsbauwerken bereits im Planungsstadium.“

4. Im § 9 Abs. 2 wird lit. d durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „d) bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden;
- e) bei wesentlichen Änderungen bereits eingeführter Arbeitsmethoden;
- f) bei der Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen hinausgehen;
- g) bei der ergonomischen Ausgestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen hinsichtlich der in Abs. 5 angeführten Gegebenheiten;
- h) bei der Anschaffung von technischen Geräten, die über die gewöhnliche Grundausstattung des Arbeitsplatzes hinausgeht, soweit diese Geräte Auswirkungen auf die Gesundheit des einzelnen Bediensteten haben können.“

5. § 9 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) die Aufnahme, die Dienstzuteilung, die Versetzung, die Betrauung eines Bediensteten mit einer Vorgesetztenfunktion und die Abberufung von der bisherigen Verwendung (Funktion), und zwar bevor eine solche Verfügung getroffen wird;“

6. § 9 Abs. 3 lit. g lautet:

„g) die beabsichtigte Ausschreibung einer Funktion oder eines Arbeitsplatzes nach § 5 des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85, sowie der Wortlaut der Ausschreibung;“

7. Im § 9 Abs. 3 werden am Ende der lit. g folgende lit. h und i angefügt:

- „h) die Verständigung von einer Ausschreibung nach § 23 AusG oder einer sonstigen Ausschreibung, mit der eine Aufnahme in den Bundesdienst herbeigeführt werden soll und die nicht von der lit. g erfaßt ist, in Form einer Kopie des Ausschreibungstextes;
- i) in jedem Kalenderjahr einmal das Personalverzeichnis oder die automationsunterstützt

aufgezeichneten Dienstnehmerdaten im Umfang der im Personalverzeichnis enthaltenen Daten.“

8. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hinsichtlich folgender Gegebenheiten ist das Einvernehmen nach Abs. 2 lit. g herzustellen:

1. Arbeitsmittel (Bildschirm, Tastatur, Belege und andere Arbeitsunterlagen, Beleghalter, Höhenabstimmung, Arbeitstisch, Arbeitsstuhl, Fußstütze),
2. Beleuchtung des Arbeitsraumes (Beleuchtungsstärke, Leuchtdichteverteilung im Gesichtsfeld und im Arbeitsfeld, Leuchten, Lichteinfall),
3. sonstige Anforderungen an den Arbeitsraum und dessen Einrichtungsgegenstände (Reflexion, Klima und Akustik).“

9. § 10 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Auf Verlangen des Dienststellenausschusses haben Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1, ausgenommen die in lit. h, i, k, l, n und o genannten, hinsichtlich derer der Dienststellenausschuß Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat, so lange zu unterbleiben, bis über diese Einwendungen oder Gegenvorschläge endgültig abgesprochen ist.“

10. Dem § 10 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Bestehen in einer Angelegenheit des § 9 Abs. 1 Mitwirkungsrechte mehrerer Organe der Personalvertretung eines Ressorts oder ist in einer Angelegenheit des § 9 Abs. 2 das Einvernehmen mit mehreren Organen der Personalvertretung eines Ressorts herzustellen, so sind diese gemeinsam zu befassen.“

11. An die Stelle des § 10 a Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Aktenbestandteile, soweit deren Einsichtnahme durch den Personalvertreter eine Schädigung berechtigter Interessen eines Bediensteten oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(3) Die Einsichtnahme in einen Personalakt und in automationsunterstützt aufgezeichnete Dienstnehmerdaten, die über die im Personalverzeichnis enthaltenen Daten hinausgehen, ist nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten zulässig.“

12. § 13 Abs. 1 Z 2 lit. c lautet:

„c) die Bediensteten der Justizwache und die anderen Bediensteten des Planstellenbereiches Justizanstalten sowie für die Bediensteten des Planstellenbereiches Bewährungshilfe.“

13. § 13 Abs. 1 Z 7 lit. b lautet:

„b) die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer“.

14. § 14 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) den Leiter der Zentralstelle im Falle des § 27 Abs. 4 zu beraten und ihm zwischen dem sechsten und vierten Monat vor Ablauf einer befristeten Bestelldauer (§ 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76) eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob eine Weiterbestellung erfolgen soll;“

15. Im § 22 Abs. 8 wird der Klammerausdruck „(§ 41)“ durch den Klammerausdruck „(§ 41 Abs. 1 bis 4)“ ersetzt.

16. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuß führt nach Ablauf seiner gesetzlichen Tätigkeitsperiode und in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis g die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses weiter, es sei denn, die Dienststellenversammlung beschließt, daß die Zuständigkeiten des Dienststellenausschusses auf den Fach(Zentral)ausschuß übergehen.“

17. Nach § 25 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die von einem Personalvertreter außerhalb seiner Dienstzeit erbrachte Personalvertretungstätigkeit gilt als Dienst, wenn sie über die übliche Betreuungstätigkeit der Personalvertretung hinausgeht und — auch hinsichtlich ihrer zeitlichen Festlegung — auf einer Initiative des Dienstgebers beruht.“

18. Dem § 25 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten, hat der Dienststellenleiter den Personalvertretern die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Dienstgebers auf folgenden Gebieten zu ermöglichen:

1. Personalvertretungsrecht,
2. Dienst- und Besoldungsrecht (einschließlich Dienstrechtsverfahren) und
3. Reden und Verhandeln.“

19. § 29 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) der vom Dienst freigestellten Personalvertreter sowie der nicht vom Dienst freigestellten Vorsitzenden der Fach- und Zentralausschüsse und der nicht vom Dienst freigestellten Vertreter der Vorsitzenden der Zentralausschüsse, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind;“

20. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen sind § 25 Abs. 1, 1 a, 2 und 4 erster Satz und die §§ 26 bis 28 anzuwenden.“

297 der Beilagen

3

21. Dem § 41 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Behauptet ein Organ der Personalvertretung, daß ein Organ des Dienstgebers Bestimmungen dieses Bundesgesetzes innerhalb des letzten Jahres wiederholt verletzt habe, so hat die Kommission auf Antrag des Organes der Personalvertretung die Gesetzmäßigkeit oder die Gesetzwidrigkeit des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Verhaltens festzustellen.

(6) Anträge nach Abs. 5 sind im Wege des Zentralausschusses zu stellen. Gelangt der Zentralausschuß zu der Ansicht, daß der Antrag unbegründet ist, so hat er sich mit dem Dienststellen(Fach)ausschuß zu beraten. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat der Zentralausschuß den Antrag an die Kommission weiterzuleiten.

(7) Die Feststellungen der Kommission zu Anträgen nach den Abs. 5 und 6 sind nachweislich zuzustellen:

1. den am Verfahren beteiligten Organen der Personalvertretung,
2. dem Organ des Dienstgebers, dessen Verhalten den Gegenstand des Verfahrens bildete,
3. dem Leiter der zuständigen Dienstbehörde und
4. dem zuständigen Bundesminister.“

22. § 43 erster Satz lautet:

„Auf Soldaten, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, ist § 50 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, nicht anzuwenden.“

ARTIKEL 2

Überleitung von bestehenden Zentralausschüssen

Der Wirkungsbereich des beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bestehenden Zentralausschusses für die Bediensteten der Verwaltung geht auf den Zentralausschuß für die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer und der Wirkungsbereich des beim Bundesministerium für Justiz bestehenden Zentralausschusses für die Bediensteten der Planstellenbereiche Justizanstalten und Bewährungshilfe geht auf den Zentralausschuß für die Bediensteten der Justizwache und die anderen Bediensteten des Planstellenbereiches Justizanstalten sowie für die Bediensteten des Planstellenbereiches Bewährungshilfe über.

ARTIKEL 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Z 6 und 14 mit 1. September 1991,
2. Art. I Z 12, 13 und 19 sowie Art. 2 mit 1. Jänner 1992,
3. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem dem Tag der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag.

2

VORBLATT

Problem:

Anlässlich der im November 1991 stattfindenden Personalvertretungswahlen hat die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst eine Reihe von Novellierungswünschen angemeldet, die sich aus den von den Organen der Personalvertretung gewonnenen Erfahrungen ergeben.

Ziel:

Praxisgerechte Gestaltung der Bestimmungen. Optimierung der Tätigkeit der Personalvertretung.

Inhalt:

1. Erweiterung des Mitwirkungsrechtes der Personalvertretung bei der Anordnung von Überstunden und bei der Errichtung von Amtsgebäuden.
2. Herstellung des Einvernehmens mit der Personalvertretung bei der ergonomischen Ausgestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen, bei wesentlichen Änderungen bereits eingeführter Arbeitsmethoden und bei der Ausrüstung mit technischen Geräten.
3. Erweiterung der Mitteilungspflichten auf Ausschreibungsverfahren für Neuaufnahmen in den Bundesdienst, auf die Betrauung eines Bediensteten mit einer Funktion und auf die im Personalverzeichnis enthaltenen Daten.
4. Recht der Personalvertretungsorgane auf Anrufung der Personalvertretungs-Aufsichtskommission bei behaupteten Verletzungen des PVG durch Organe des Dienstgebers.
5. Reisekostenersatz auch für Stellvertreter der Vorsitzenden der Zentralausschüsse.
6. Verbesserung der Stellung der Personalvertreter.
7. Änderung der Bezeichnungen von Zentralausschüssen.

Alternativen:

Belassung der bisherigen unbefriedigenden oder nicht praxisgerechten Regelungen.

Kosten:

Die Ausdehnung des Reisekostenersatzes auf die Stellvertreter der Vorsitzenden der Zentralausschüsse betrifft rund 50 Personalvertreter. Unter der Annahme eines jährlichen Reisekostenaufwandes von 2 000 S je Personalvertreter ergibt dies einen Mehraufwand von etwa 100 000 S je Kalenderjahr.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Entwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

1. Erweiterung des Mitwirkungsrechtes der Personalvertretung bei der Überstundenanordnung und bei der Planung und der Errichtung von Amtsgebäuden.
2. Herstellung des Einvernehmens mit der Personalvertretung
 - a) bei der ergonomischen Ausgestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen,
 - b) bei wesentlichen Änderungen bereits eingeführter Arbeitsmethoden, insbesondere im EDV-Bereich, und
 - c) bei der Ausrüstung mit technischen Geräten unter Berücksichtigung der Gesundheit der Bediensteten.
3. Erweiterung der Mitteilungspflichten
 - a) auf Ausschreibungsverfahren für Neuaufnahmen in den Bundesdienst,
 - b) auf die Betrauung eines Bediensteten mit einer Funktion und
 - c) auf die im Personalverzeichnis enthaltenen und die automationsunterstützt aufgezzeichneten Dienstnehmerdaten im Umfang der im Personalverzeichnis enthaltenen Daten.
4. Schaffung eines Anrufungsrechtes der Personalvertretungs-Aufsichtskommission für Organe der Personalvertretung bei behaupteten Verletzungen des PVG durch Organe des Dienstgebers.
5. Ausdehnung des Reisekostenersatzes auf die Stellvertreter der Vorsitzenden der Zentralausschüsse.
6. Verfahrensrechtliche Bestimmungen beim gemeinsamen Tätigwerden mehrerer Organe der Personalvertretung.
7. Anpassung der Bestimmungen über die Akten-einsicht an die entsprechenden Bestimmungen des AVG.
8. Schaffung eines Rechtes der Personalvertreter auf Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Anerkennung bestimmter, auch außerhalb der Normaldienstzeit erbrachter Personalvertretungstätigkeiten als Dienst.
9. Änderung der Bezeichnungen von Zentralausschüssen.

Daneben enthält der Entwurf Klarstellungen hinsichtlich der Weitergeltung einzelner Bestimmungen sowie einige verfahrensrechtliche Anpassungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 und 16 (§ 5 Abs. 2 lit. c, § 23 Abs. 3):

Wird ein Dienststellenausschuß durch einen Beschluß der Dienststellenversammlung enthoben (§ 5 Abs. 2 lit. b) oder endet seine Tätigkeit nach § 23 Abs. 2 lit. b bis g, so führt er derzeit die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Dienststellenausschusses weiter.

Da dies in manchen Fällen, zB bei Auflösung des Ausschusses durch Beschluß der Dienststellenversammlung, zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, wird vorgesehen, daß die Kompetenzen des Ausschusses mit Beschluß der Dienststellenversammlung auf den Fach- oder Zentralausschuß übertragen werden können.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 9 Abs. 1 lit. h):

Die bisherige Regelung sieht ein Mitwirkungsrecht der Personalvertretung dann vor,

- wenn Überstunden für mehrere Bedienstete ohne Rücksicht auf das Ausmaß oder
- wenn Überstunden für einen Bediensteten für mehr als drei Tage hintereinander angeordnet werden.

Um eine Überbeanspruchung eines einzelnen Bediensteten auch innerhalb der Dreitageregulation auszuschließen, soll die Mitwirkung der Personalvertretung auch dann erfolgen, wenn im Einzelfall die Leistung einer ungewöhnlich hohen Zahl von Überstunden gefordert wird.

Zu Art. 1 Z 3 und 9 (§ 9 Abs. 1 lit. o, § 10 Abs. 5 letzter Satz):

Nach § 2 Abs. 1 hat die Personalvertretung unter anderem dafür einzutreten, daß die zugunsten der

Bediensteten geltenden Gesetze, somit auch die Bestimmungen des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes eingehalten und durchgeführt werden.

Da die Dienstnehmervertretung diese Funktion insbesondere auch bei der Errichtung von Amtsbauten wahrzunehmen hat, soll ihr ein diesbezügliches Mitwirkungsrecht eingeräumt werden, und zwar schon während des Planungsstadiums, um eine sinnvolle Gestaltung des Vorschlagswesens zu gewährleisten.

Um die Bauvorhaben nicht zu verzögern, sollen Einwendungen und Gegenvorschläge der Personalvertretung aber nicht dazu führen, daß die beabsichtigten Maßnahmen hiedurch zu unterbleiben hätten.

Zu Art. 1 Z 4 und 8 (§ 9 Abs. 2 lit. d und Abs. 5):

Die Änderung bereits eingeführter Arbeitsmethoden kann ein solches Ausmaß erreichen, daß sie der Einführung einer neuen Arbeitsmethode gleichkommt. Änderungen von wesentlicher Bedeutung sollen daher auch der Herstellung des Einvernehmens mit der Personalvertretung bedürfen.

Die Einführung der Bürotechnik hat eine Reihe von Problemen geschaffen, die sich insbesondere bei der Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze zeigen. Hierbei ist nämlich ergonomischen und arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die der Erhaltung der Gesundheit der Arbeitnehmer dienen und die den Richtlinien der ÖNORM 2630 vom 1. Dezember 1983 („Bildschirmarbeit in der Digitalen Daten- und Textverarbeitung“) entsprechen. Deshalb soll der Personalvertretung auch hierfür ein umfassendes Mitgestaltungsrecht eingeräumt werden.

Bei der Anschaffung von Geräten zeigt die Erfahrung, daß die Bediensteten, die mit diesen Geräten zu arbeiten haben, oftmals wertvolle Erfahrungen einbringen können. Auf diese soll schon deshalb nicht verzichtet werden, weil spätere Änderungen erhebliche Mehrkosten verursachen können. Allerdings sollen nur bei Anschaffungen, deren Umfang über die übliche Ausstattung hinausgeht und die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Betroffenen zur Folge haben können, das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen sein.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 9 Abs. 3 lit. a):

Schon bisher besteht die Verpflichtung, der Personalvertretung die beabsichtigte Abberufung eines Bediensteten von seiner bisherigen Verwendung (Funktion) mitzuteilen. Aus rechtssystematischen Gründen soll nun auch hinsichtlich der Funktionsverleihung eine entsprechende Mitteilungspflicht festgelegt werden, wobei jedoch nicht

jeder Arbeitsplatzwechsel, sondern nur wesentliche Betrauungen („Vorgesetztenfunktion“) unter die Mitteilungspflicht fallen sollen.

Zu Art. 1 Z 6 und 14 (§ 9 Abs. 3 lit. g und § 14 Abs. 1 lit. e):

Damit wird klargestellt, daß diese durch § 26 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 95, geschaffenen Bestimmungen nach der Änderung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 366/1991 nach wie vor weiter gelten.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 9 Abs. 3 lit. h und i):

Die Verfahrensbestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, sehen eine starke Einbeziehung der Personalvertretung vor. Die vorgesehene Neuregelung soll sicherstellen, daß die Personalvertretung bereits von der Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens für Neuaufnahmen in den Bundesdienst verständigt wird.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Personalvertretung und im Interesse einer ordnungsgemäßen Dienstnehmervertretung ist die Kenntnis bestimmter Dienstnehmerdaten erforderlich. Da diese ohnehin in dem von der Dienstbehörde gemäß § 9 BDG 1979 aufzulegenden Personalverzeichnis enthalten sind, soll der Personalvertretung der direkte Zugang zu diesen Daten eröffnet werden. Gleiches soll gelten, wenn diese Daten automationsunterstützt aufgezeichnet sind.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 10 Abs. 10):

In vielen Fällen bestehen auf einzelnen Dienststellen mehrere Personalvertretungsorgane, die jeweils einen bestimmten Teil der Dienstnehmer zu vertreten haben. Ist von einer bestimmten Angelegenheit die Gesamtheit der Bediensteten betroffen, so sollen in diesem Fall die zuständigen Organe der Personalvertretung gemeinsam befaßt werden. Jedes der gemeinsam befaßten Personalvertretungsorgane behält seine eigene Organstellung und seinen eigenen Zuständigkeitsbereich bei.

Zu Art. 1 Z 11 (§ 10 a Abs. 2 und 3):

Die Anpassung des Wortlautes dieser Bestimmung wird durch die mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 357/1990 erfolgte Änderung des § 17 Abs. 3 AVG erforderlich. Bei Einsichtnahme eines Personalvertreters in Daten, die im Personalverzeichnis enthalten sind, soll das Erfordernis der Zustimmung des betroffenen Bediensteten entfallen, da diese Daten im Dienststellenbereich ohnedies allgemein zugänglich sind.

Zu Art. 1 Z 12 und 13 sowie Art. 2 (§ 13 Abs. 1 Z 2 lit. c und Z 7 lit. b):

Die Änderung der unzutreffenden Bezeichnung des Zentralausschusses für die Bediensteten der

Verwaltung beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (§ 13 Abs. 1 Z 7 lit. b), zu dem unter anderem auch Mitarbeiter im Lehrbetrieb und Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten und Hochschulen gehören, sowie der Bezeichnung des beim Bundesministerium für Justiz eingerichteten Zentralausschusses für die Bediensteten der Planstellenbereiche Justizanstalten und Bewährungshilfe (§ 13 Abs. 1 Z 2 lit. c), erfolgt über einvernehmlichen Wunsch der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite.

Zu Art. 1 Z 17 und 20 (§ 25 Abs. 1 a, § 31 Abs. 3):

Vor allem in Bereichen, in denen ein Schicht- und Wechseldienst eingerichtet ist, aber auch bei üblichem Dienstplan kann es dazu kommen, daß die Teilnahme eines Personalvertreters an von Dienstgeberseite festgesetzten Veranstaltungen oder Sitzungen erforderlich wird, die zu Zeiten außerhalb der Normaldienstzeit des Personalvertreters stattfinden.

Diese Personalvertretungstätigkeit soll als Dienstzeit anerkannt werden. Es darf sich dabei aber nicht um die übliche Betreuungstätigkeit handeln, die die Personalvertretung von sich aus oder auf Wunsch eines Bediensteten wahrnimmt (zB Besprechung eines Personalvertreters mit einem Bediensteten), und es darf hiedurch auch kein Mehraufwand an Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen eintreten.

Gleiches soll auch für Vertrauenspersonen gelten, die hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Mitgliedern der Dienststellenausschüsse gleichgestellt sind.

Zu Art. 1 Z 18 (§ 25 Abs. 6):

Durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die vom Dienstgeber angeboten werden, sollen die Personalvertreter auf ihre schwierige Aufgabe entsprechend vorbereitet und auf Gebieten, die für die Ausübung der Funktion von Bedeutung sind, weitergebildet werden.

Zu Art. 1 Z 19 (§ 29 Abs. 2 lit. a):

Der Vorsitzende eines Zentralausschusses und sein Stellvertreter werden häufig von verschiedenen Wählergruppen gestellt. Um eine Gleichbehandlung der Fraktionen herbeizuführen, sollen diese Personalvertreter reisegebührenrechtlich gleichgestellt werden, um eine qualitativ und quantitativ gleichwertige Betreuungstätigkeit zu gewährleisten.

Zu Art. 1 Z 21 (§ 41 Abs. 5 bis 7):

Werden Bestimmungen des PVG von Organen des Dienstgebers nicht eingehalten, so bleiben diese Gesetzesverletzungen — abgesehen von einzelnen disziplinarischen Maßnahmen — zumeist ungeahndet, da das PVG schon auf Grund der verfassungsrechtlichen Lage keine entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten enthält.

Für solche Fälle, etwa die Nichtbeachtung des § 10 Abs. 4 durch Untätigkeit eines Dienststellenleiters, soll nun die Möglichkeit der Anrufung der Personalvertretungs-Aufsichtskommission geschaffen werden. Damit kann die Personalvertretung einen Feststellungsbescheid über die Gesetzmäßigkeit oder die Gesetzwidrigkeit einer Handlung des Dienstgebers erlangen.

Das neue Recht auf Anrufung der Personalvertretungs-Aufsichtskommission stellt zwar keine Sanktion im rechtlichen Sinn dar, doch kommt ihm eine Signalwirkung in der Öffentlichkeit in jenen Fällen zu, in denen der Wille des Gesetzgebers beharrlich negiert wird.

Da bei jeder Tätigkeit eine einzelne Fehlleistung nicht auszuschließen ist, soll die Stellung des Antrages an die Personalvertretungs-Aufsichtskommission erst beim Verdacht einer weiteren Gesetzesverletzung innerhalb eines Zeitraumes von einem Kalenderjahr ab Antragstellung möglich sein. Um eine entsprechende Wirkung der Feststellungen der Kommission zu erreichen, sollen die Bescheide allen Organen der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite, die ein rechtliches Interesse am Verfahrensausgang haben können, sowie dem Ressortleiter übermittelt werden.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Zitierungsanpassungen beinhalten, nicht aufgenommen.

alt

neu

Art. 1 Z 2:

§ 9. (1) Der Dienststellenausschuß ist zur Erfüllung aller jener im § 2 umschriebenen Aufgaben berufen, die nicht ausdrücklich anderen Einrichtungen der Personalvertretung vorbehalten sind. Dabei sind beabsichtigte Maßnahmen vor ihrer Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit dem Dienststellenausschuß zu verhandeln. In diesem Sinne obliegt dem Dienststellenausschuß insbesondere die Mitwirkung:

-
- h) bei der Anordnung von Überstunden, es sei denn, die Überstunden werden nur für einen Bediensteten für nicht mehr als drei Tage hintereinander angeordnet;

Art. 1 Z 4:

§ 9. (2) Mit dem Dienststellenausschuß ist im Sinne des § 10 das Einvernehmen herzustellen:

-
- d) bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden und von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen hinausgehen.

§ 9. (1) Der Dienststellenausschuß ist zur Erfüllung aller jener im § 2 umschriebenen Aufgaben berufen, die nicht ausdrücklich anderen Einrichtungen der Personalvertretung vorbehalten sind. Dabei sind beabsichtigte Maßnahmen vor ihrer Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit dem Dienststellenausschuß zu verhandeln. In diesem Sinne obliegt dem Dienststellenausschuß insbesondere die Mitwirkung:

-
- h) bei der Anordnung von Überstunden
- für mehrere Bedienstete,
 - für einen Bediensteten für mehr als drei aufeinanderfolgende Tage,
 - für einen Bediensteten, wenn damit innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Tagen insgesamt 15 Überstunden überschritten werden, oder bei der Anordnung von mehr als zwölf Überstunden für einen Bediensteten, wenn damit eine durchgehende Dienstleistung von 24 Stunden überschritten wird;

§ 9.

(2) Mit dem Dienststellenausschuß ist im Sinne des § 10 das Einvernehmen herzustellen:

-
- d) bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden;
- e) bei wesentlichen Änderungen bereits eingeführter Arbeitsmethoden;
- f) bei der Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen hinausgehen;
- g) bei der ergonomischen Ausgestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen hinsichtlich der in Abs. 5 angeführten Gegebenheiten;
- h) bei der Anschaffung von technischen Geräten, die über die gewöhnliche Grundausstattung des Arbeitsplatzes hinausgeht, soweit diese Geräte Auswirkungen auf die Gesundheit des einzelnen Bediensteten haben können.

alt

Art. 1 Z 5:

§ 9. (3) Dem Dienststellenausschuß sind schriftlich mitzuteilen:

- a) die Aufnahme, Dienstzuteilung und Versetzung sowie die Abberufung eines Bediensteten von seiner bisherigen Verwendung (Funktion), und zwar bevor eine solche Verfügung getroffen wird;

Art. 1 Z 9:

§ 10. (5) letzter Satz

Auf Verlangen des Dienststellenausschusses haben Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1, ausgenommen die in lit. h, i, k, l und n genannten, hinsichtlich derer der Dienststellenausschuß Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat, so lange zu unterbleiben, bis über diese Einwendungen oder Gegenvorschläge endgültig abgesprochen ist.

Art. 1 Z 11:

§ 10 a.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte u. dgl.), deren Einsichtnahme durch die Personalvertreter eine Schädigung berechtigter Interessen eines Bediensteten oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die Einsichtnahme in einen Personalakt und in automationsunterstützt aufgezeichnete Dienstnehmerdaten ist nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten zulässig.

neu

§ 9.

(3) Dem Dienststellenausschuß sind schriftlich mitzuteilen:

- a) die Aufnahme, die Dienstzuteilung, die Versetzung, die Betrauung eines Bediensteten mit einer Vorgesetztenfunktion und die Abberufung von der bisherigen Verwendung (Funktion), und zwar bevor eine solche Verfügung getroffen wird;

§ 10. (5) letzter Satz

Auf Verlangen des Dienststellenausschusses haben Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1, ausgenommen die in lit. h, i, k, l, n und o genannten, hinsichtlich derer der Dienststellenausschuß Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat, so lange zu unterbleiben, bis über diese Einwendungen oder Gegenvorschläge endgültig abgesprochen ist.

§ 10 a.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Aktenbestandteile, soweit deren Einsichtnahme durch den Personalvertreter eine Schädigung berechtigter Interessen eines Bediensteten oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(3) Die Einsichtnahme in einen Personalakt und in automationsunterstützt aufgezeichnete Dienstnehmerdaten, die über die im Personalverzeichnis enthaltenen Daten hinausgehen, ist nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten zulässig.

alt

Art. 1 Z 12:

§ 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:

-
2. beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar je einer für
.....
 - c) die Bediensteten der Planstellenbereiche Justizanstalten und Bewährungshilfe,

Art. 1 Z 13:

§ 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:

-
7. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwei, und zwar je einer für
.....
 - b) die Bediensteten der Verwaltung,

Art. 1 Z 16:

§ 23.

(3) Der Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuß führt nach Ablauf seiner gesetzlichen Tätigkeitsperiode und in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis g die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses weiter.

Art. 1 Z 19:

§ 29.

- (2) Der Bund trägt die Kosten der Inlandsreisen
 - a) der vom Dienst freigestellten Personalvertreter sowie der nicht vom Dienst freigestellten Vorsitzenden der Fach- und Zentralausschüsse, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind;

neu

§ 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:

-
2. beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar je einer für
.....
 - c) die Bediensteten der Justizwache und die anderen Bediensteten des Planstellenbereiches Justizanstalten sowie für die Bediensteten des Planstellenbereiches Bewährungshilfe,

§ 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:

-
7. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwei, und zwar je einer für
.....
 - b) die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer.

§ 23.

(3) Der Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuß führt nach Ablauf seiner gesetzlichen Tätigkeitsperiode und in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis g die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses weiter, es sei denn, die Dienststellenversammlung beschließt, daß die Zuständigkeiten des Dienststellenausschusses auf den Fach(Zentral)ausschuß übergehen.

§ 29.

- (2) Der Bund trägt die Kosten der Inlandsreisen
 - a) der vom Dienst freigestellten Personalvertreter sowie der nicht vom Dienst freigestellten Vorsitzenden der Fach- und Zentralausschüsse und der nicht vom Dienst freigestellten Vertreter der Vorsitzenden der Zentralausschüsse, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind;

alt

Art. 1 Z 20:

§ 31.

(3) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 1, 2 und 4 erster Satz und der §§ 26 bis 28 sinngemäße Anwendung.

neu

§ 31.

(3) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen sind § 25 Abs. 1, 1 a, 2 und 4 erster Satz und die §§ 26 bis 28 anzuwenden.